

An

- die Bezirkshauptmannschaft _____
- die Landespolizeidirektion Burgenland,
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 84
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5 – HR Verkehrsrecht
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Sportliche Veranstaltungen auf Straßen
Antrag auf Bewilligung nach § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

Antragsteller/in ist eine einzelne Person

Familienname/Nachname: _____ Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

Antragsteller/in ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft

Firma/Bezeichnung: _____

Name des Vereines: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

Detaillierte Beschreibung der Veranstaltung

Name der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungsbeginn am: _____ um: _____

Veranstaltungsende am: _____ um: _____

Erwartete Besucher: _____ Teilnehmeranzahl: _____

Kann jede Person an der Veranstaltung teilnehmen, oder ist die Teilnahme auf bestimmte Personen, wie z.B. Vereinsmitglieder, Profisportler, etc. beschränkt?

Ist ein Nenngeld oder sonstiges Entgelt von den Teilnehmern zu bezahlen und wenn ja, in welcher Höhe?

Werden durch das eingehobene Nenngeld oder sonstige Entgelt lediglich die Unkosten abgedeckt oder wird dadurch ein Gewinn erzielt?

Können Zuschauer oder Besucher die Veranstaltung kostenlos besuchen oder haben diese dafür ein Entgelt zu bezahlen?

Programmablauf

Streckenverlauf unter Angabe der betroffenen Gemeinde- und Landesstraßen

Aufbauten wie Zelte, Bühnen

Parkkonzept

Ordner- und Securitydienste

Beantragte Maßnahme(n)

Genaue Beschreibung der erforderlichen straßenpolizeilichen Maßnahme(n) zur Absicherung der beantragten Veranstaltung:

Weitere Großveranstaltungen im Bezirk bzw. angrenzenden Bezirken

Beginn der Verkehrsmaßnahme am: _____ um: _____

Ende der Verkehrsmaßnahme am: _____ um: _____

Ist eine Verkehrsumleitung erforderlich? Ja Nein

Wenn ja, Verlauf der Umleitungsstrecke:

Sind im Veranstaltungsbereich Bushaltestellen vorhanden? Ja Nein

Angaben über das Linienunternehmen:

Beantragte Maßnahme(n)

Genauere Beschreibung der erforderlichen straßenpolizeilichen Maßnahme(n) zur Absicherung der beantragten Veranstaltung: **siehe Beilage A**

Zeitnehmung ist vorhanden: Ja Nein

Ergebnisliste wird erstellt: in alphabetischer Reihenfolge
 entsprechend der erreichten Zeit

Liegt Erwerbsabsicht vor: Ja Nein

Verantwortliche Person

Verantwortliche Person im Sinne des § 64 StVO 1960 (Diese Person hat während der gesamten Veranstaltung rund um die Uhr erreichbar zu sein und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Veranstaltung umgehend abzustellen):

Familienname/Nachname: _____ Vorname: _____

Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

Nachweise über Eignung der verantwortlichen Person

Beilagen:

- Streckenabschnitte (Gefahrenstellen, Absicherungsmaßnahmen), Beilage A
- Veranstaltungskonzept, Beilage B
- Übersichtslageplan der Veranstaltung in 2-facher Ausfertigung, Beilage C
- Teilnehmerbestimmungen, Reglements, Beilage D

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Sie können den Antrag persönlich, per Post, per Fax oder per E-Mail einbringen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationsblatt

Sportliche Veranstaltungen auf Straßen

Für die Benützung von Straßen zu sportlichen Veranstaltungen ist eine Genehmigung erforderlich.

„Sportlich“ im Sinne der Bestimmung sind nur jene Veranstaltungen, bei denen es auf einen wettkampfmäßigen, besonderen körperlichen und psychischen Einsatz oder auf den Beweis besonderen Mutes und besonderer Geschicklichkeit ankommt, wobei dieser Einsatz nach dem Zweck der Veranstaltung wahrscheinlich den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechen wird. Unter diese Bestimmung fallen regelmäßig wettkampfmäßig durchgeführte Veranstaltungen. Für nicht- wettbewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Radwandertage, Fitnessmärsche) ist keine Bewilligung gem. § 64 StVO 1960 i.d.g.F. erforderlich. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Bewilligung nach § 82 StVO 1960 i.d.g.F. erforderlich ist.

Bewilligungsvoraussetzungen gem. § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F:

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich ist und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Es wird ersucht, das Ansuchen mindestens 10 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Gebühren/Abgaben

Gebühren:

- Eingabegebühr: € 14,30
- Beilage pro Bogen € 3,90, höchstens € 21,80
- Gebühr für eine Niederschrift: € 14,30

Kommissionsgebühren (wenn straßenpolizeiliche Verhandlung erforderlich):

- pro angefangener halber Stunde für jedes Organ: € 16,40

Verwaltungsabgaben:

- für die Bewilligung einer Veranstaltung: zwischen € 26,50 und € 150,30 je nach Art der Veranstaltung

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, aus dem der Veranstaltungsort sowie der Streckenverlauf hervorgeht. Weiters ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, in welchem die Veranstaltung genau beschrieben wird.

Das Konzept soll folgende Angaben enthalten:

- Programmablauf
- Aufbauten von Zelten, Bühnen ua.
- Parkkonzept
- Ordner und Securitydienste
- die zu beantragenden straßenpolizeilichen Maßnahmen

Zuständigkeit:

- Sportliche Veranstaltung, die innerhalb eines Bezirkes durchgeführt wird: die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landespolizeidirektion in ihrem örtlichen Wirkungsbereich
- Sportliche Veranstaltung, die sich über mehrere Bezirke erstreckt:
Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5 - Hauptreferat Verkehrsrecht,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057/600/2870,
E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at
- Sportliche Veranstaltung, die sich über mehrere Bundesländer erstreckt:
die Landesregierung, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt.